
Das deutsche IPR der Produkthaftung – geglückt?

Bernhard Pfister*

I.

1. Am 1. Juni 1999 ist das Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen in Kraft getreten, das in den Art. 40 ff. EGBGB auch Vorschriften zum Internationalen Deliktsrecht enthält.

Das Gesetz geht von einer Leiter von Anknüpfungspunkten aus:

- in erster Linie ist das Recht des Handlungsortes anzuwenden (Art. 38 Abs. 1 S. 1);
der Geschädigte kann stattdessen das Recht des Erfolgsortes wählen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 und 3);
- haben Schädiger und Geschädigter einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, so ist das dort geltende Recht anzuwenden (Art. 38 Abs. 2);
- allen genannten geht die Rechtsordnung vor, zu der eine wesentlich engere Verbindung besteht (Art. 41);
- eine nachträgliche Parteivereinbarung schlägt alles (Art. 42).

Spezielle Regeln für besondere Sachgebiete, wie die Produkthaftung, hat der Gesetzgeber bewußt nicht getroffen: die im Gesetz vorgesehenen Anknüpfungspunkte, insbesondere die Ausweichklausel, ermöglichen genügend Elastizität – so die Regierungsbegründung.¹

2. Internationale Produkthaftungsfälle sind regelmäßig sogenannte Distanzdelikte – Handlungsort und Erfolgsort sind verschieden. Schon immer haben Distanzdelikte im internationalen Deliktsrecht besondere Schwierigkeiten bereitet. Gerade für die Produkthaftung kann schon der primäre Anknüpfungspunkt des Gesetzes (Handlungsort) zu Schwierigkeiten führen. Die Regierungsbegründung zählt vier mögliche Handlungsorte auf, mit dem Zusatz „ohne Anspruch auf Ausschließlich-

* Prof. em. Dr. Bernhard Pfister, Universität Bayreuth. Gegenüber der weitgehend beibehaltenen Vortragsform durch Fußnoten erweitert.

¹ BT-Drucks. 14/34 S. 11.

keit“. Genannt wird der Ort, an dem die Ware hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde.² Angesichts der Globalisierung und insbesondere, wenn man auf das rein kausale Handeln des Herstellers abstellt, können diese Orte kollisionsrechtlich nichtssagend sein, beispielsweise, wenn ein europäisches Unternehmen in einem Billiglohnland im fernen Osten die Waren herstellt oder herstellen läßt und von dort aus vertreibt, vielleicht, nachdem sie in einem anderen Land zusammengesetzt worden sind;³ außerdem können Orte in verschiedenen Staaten in Betracht kommen; dann stellt sich weiterhin die Frage, welcher dieser Orte maßgebend ist: kann der Geschädigte entscheiden⁴ oder ist es der Ort, zu dem der Sachverhalt die engste Beziehung hat?⁵ Daher wird stattdessen der Ort der maßgeblichen unternehmensinternen Entscheidungen über die Herstellung als Handlungsort herangezogen.⁶

Jedenfalls – und das ist für unsere weiteren Überlegungen entscheidend – führt diese primäre Anknüpfung an den Handlungsort bei ausländischen Produzenten regelmäßig zur Anwendung ausländischen Produkthaftungsrechts. Nun ist das Produkthaftungsrecht in den europäischen Staaten bekanntlich unterschiedlich geregelt, sowohl das nationale allgemeine Recht als auch die Gesetze, die auf der Produkthaftungsrichtlinie beruhen, zumindest hinsichtlich der drei Alternativen: Entwicklungsrisiken, Haftungsobergrenze und – derzeit noch – landwirtschaftliche Produkte; zudem schließen manche Produkthaftungsgesetze den Schmerzensgeldanspruch ein,⁷ andere verweisen hierfür auf das allgemeine – verschuldensabhängige – Deliktsrecht.

² S. auch *Kreuzer*, in: Münchner Kommentar zum BGB, 3. Aufl., Art. 38, Rdnr. 201 a.

³ Soll etwa gar die von einem deutschen Hersteller im Ausland produzierte Ware ausländischem Haftungsrecht unterliegen? Doch wohl ein reiner Inlandsfall!

⁴ Analog Art. 40 Abs. 1 S. 2 und 3; *Hobloch*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 10. Aufl. (2000), Art. 40, Rdnr. 24; *Heldrich*, in: Palandt, BGB, Art. 40 Rdnr. 3; *Spickhoff*, Die Tatortregel im neuen Deliktskollisionsrecht, IPRax 2000, S. 1, 4 f. Dies führt zu einer wohl nicht gerechtfertigten weiteren Begünstigung des Geschädigten, abgesehen davon auch zu einem erheblichen Haftungsrisiko für den beratenden Anwalt; zudem, was geschieht, wenn der Geschädigte keine Wahl trifft, muß dann das Gericht für ihn das günstigste Recht suchen, entgegen der erklärten Absicht des Gesetzgebers? Dagegen auch *v. Hein*, Grenzüberschreitende Produkthaftung für „Weiterfresserschäden“: Anknüpfung an den Marktort ist interessengerechter, RIW 2000, S. 820, 828.

⁵ Analog zur Ausweichklausel Art. 41 Abs. 1; dies entspricht in der Tat dem Sinn des Gesetzes. So *v. Hoffmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 12. Aufl., Art. 38, Rdnr. 116 a.E.; *Freitag/Leible*, Das Bestimmungsrecht des Art. 40 Abs. 1 EGBGB im Gefüge der Parteiautonomie im Internationalen Deliktsrecht, ZVglRWiss 2000, S. 100, 136 f.; *v. Hein*, (Fn. 4), S. 829; *Looschelders*, Die Beurteilung von Straßenverkehrsunfällen mit Auslandsberührung nach dem neuen internationalen Deliktsrecht, VersR 1999, S. 1316, 1319.

⁶ BT-Drucks., (Fn. 1), (Sitz des Herstellers). *v. Hoffmann*, in: Staudinger, Art. 38, Rdnr. 461. Der Sitz des Herstellers kann bei einer „Briefkastenfirma“ indes kaum als Handlungsort herangezogen werden.

⁷ Z.B. Art. 14 österreichisches ProdHaftG durch Verweis auf das allgemeine Schadensrecht. Ähnlich der englische *Consumer Protection Act*.

Der deutsche Gesetzgeber hat in allen 4 Punkten jeweils die für die Hersteller günstigste Möglichkeit gewählt.

II.

1. Ein ausländischer Hersteller haftet daher für Produktschäden in Deutschland nach seinem gegebenenfalls strengeren Heimatrecht (Handlungsortrecht). Diese strengere Haftung schlägt sich in den Kosten (insbesondere für die Versicherung oder für eigene Rückstellungen) nieder. Demgegenüber haftet ein deutscher Hersteller für einen Produktschaden in Deutschland nach dem milderen deutschen Recht mit entsprechend geringeren Kosten.⁸

Die Unterschiedlichkeit der Haftungsnormen für Produktschäden kann „den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen“⁹ und zu einer Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger (Art. 28 EGV, vgl. auch Art. 12 EGV) führen,¹⁰ wohl weniger als eine ungerechtfertigte Beihilfe (vgl. Art. 87 EGV) anzusehen sein. Zu den „Maßnahmen gleicher Wirkung“ i.S.v. Art. 28 EGV gehören alle den Handel berührenden staatlichen Regelungen, die negative Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel haben (können), auch wenn diese Auswirkungen nicht beabsichtigt sind.¹¹

2. Ein – tatsächlich zu lesendes – Argument gegen die Heranziehung der Warenverkehrsfreiheit für diesen Problembereich ist schon hier abzulehnen: Die Warenverkehrsfreiheit gelte nicht für mangelhafte Produkte.¹² Bei unserer Problematik geht es um Kosten, insbesondere Versicherungsprämien, und nicht um die Frage, ob mangelhafte Produkte frei vertrieben werden dürfen. Ein höheres Haftungsrisiko schlägt sich aber in den Kosten für die gesamte Produktion nieder, also auch für die mangelfreien Waren. Der Hersteller, der Kraft des auf ihn anwendbaren Rechts ein höheres Haftungsrisiko trägt, muß für alle Produkte höhere Versicherungsprämien zahlen.

⁸ Er haftet auch bei einem Prozeß vor einem ausländischen Gericht nach dem deutschen Recht, wenn das betr. ausländische Kollisionsrecht ebenfalls das Handlungsortrecht heranzieht.

⁹ Erwägung Nr. 1 der Richtlinie.

¹⁰ Lüderitz, in: Soergel, BGB, 12. Aufl. (1996) Art. 38, Rdnr. 16.

¹¹ EuGH, Rs. 8/74, Slg. 1974, 837 (*Dassonville*); s. Streinz, Europarecht, 5. Aufl. (2001), Rdnrn. 700, 731. Es kommt also nicht darauf an, ob – wie unten in der Parenthese im Text nach Fn. 13 (arglistig?) angedeutet – der deutsche Gesetzgeber wirklich listig gehandelt hat.

¹² Basedow, Der kollisionsrechtliche Gehalt der Produktfreiheiten im europäischen Binnenmarkt – favor offerentis, RabelsZ (59) 1995, S. 1, 38: „Pervertierung des Gedankens der Warenverkehrsfreiheit“; Sonnenberger, Europarecht und Internationales Privatrecht, ZVerglRWiss 1996, S. 3, 17 f., ders., in: Münchner Kommentar, Einl. IPR, Rdnr. 148.

3. Die Anknüpfung an den Handlungsort ist nun für sich allein – wie es einer „ordentlichen“ Kollisionsnorm im Sinne *Savignys* zukommt – (ergebnis-)neutral oder „blind“.¹³

(In Parenthese): Allerdings wird schon dieser Schein der Neutralität zerstört durch die vom deutschen Gesetz (Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB) eingeräumte Wahlmöglichkeit des Geschädigten, die im Ergebnis dem früheren Günstigkeitsprinzip äußerst nahe kommt. Diese doppelte Anknüpfung führt zu einer Diskriminierung des ausländischen Herstellers,¹⁴ der im Falle, daß sein Heimatrecht einmal günstiger ist, mit der Anwendung des dann schärferen Erfolgsortrechtes rechnen muß; das wurde schon unter der Geltung des Günstigkeitsprinzips beanstandet.¹⁵ Zudem muß man doch etwas selbstkritisch feststellen: der deutsche Gesetzgeber hat im Produkthaftungsgesetz zwar – soweit zulässig – die genannten herstellerfreundlichen Regelungen getroffen; gegenüber ausländischen Herstellern möchte er dann aber doch lieber – vielleicht gerade deswegen (?), was geradezu listig wäre – das möglicherweise strengere ausländische Recht des Herstellers heranziehen. (Parenthese Ende)

Angesichts der grundsätzlichen Blindheit der Kollisionsnorm beruht die Schlechterstellung des ausländischen Herstellers also auf dem materiellen Recht seines Staates. Und die Verschiedenheit der nationalen Rechte für sich allein verstößt ebenfalls nicht gegen das Gemeinschaftsrecht.¹⁶

Erst das Zusammenwirken von deutscher Kollisionsnorm und ausländischem Sachrecht weckt europarechtliche Bedenken.¹⁷

¹³ *Kobler*, *Travaux du Comité français de droit international privé 1993-1994*, 1996 S. 71 ff. und *Robe*, *Binnenmarkt oder Interessenverband*, *RabelsZ* 61 (1997), S. 1, 58 f. meinen (daher), das Gemeinschaftsrecht sei am Kollisionsrecht desinteressiert.

¹⁴ *Roth*, *Die Grundfreiheiten und das Internationale Privatrecht – das Beispiel Produkthaftung –*, Gs. für A. Lüderitz, S. 641; *Lüderitz*, in: *Soergel*, (Fn. 9) Art. 38 Rdnr. 16. *Taupitz*, *Das internationale Produkthaftungsrecht im Zugriff der europäischen Warenverkehrsfreiheit – Abschied vom favor laesi?*, *ZEuP* 1997, S. 986, 988 sieht hingegen darin eine Behinderung, da er von der präventiven Wirkung des Haftungsrechtes ausgeht, der Hersteller müsse bei unterschiedlichen Haftungsrechten spezifische Produkte für jeden Markt entwickeln; i.d.R. wird aber eine schärfere Haftung sich (nur) in höheren Kosten bemerkbar machen.

¹⁵ *Sack*, *Das IPR der Produkthaftung und die „par conditio concurrentium“*, Fs. E. Ulmer (1973), S. 495 ff.; *Wilde*, in: *Westphalen*, *Produkthaftungshandbuch* Bd. 2, Rdnr. 8.

¹⁶ Das kann man gerade auch der Produkthaftungsrichtlinie entnehmen, die verschieden Alternativen zuläßt.

¹⁷ *Roth*, (Fn. 14), S. 635, 636, zumindest unklar dann aber S. 652 oben.

III.

1. Die Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Kollisionsrecht im Zusammenhang mit unterschiedlichen materiellen Rechten ist in den letzten Jahren vielfach erörtert worden. Der EuGH hat vor allem im internationalen Gesellschaftsrecht¹⁸ und im Recht des unlauteren Wettbewerbs¹⁹ kollisionsrechtliche Probleme berührt; allerdings ist die Aussagekraft der Urteile zum Kollisionsrecht außerordentlich zweifelhaft. Im Ergebnis beruhen die Entscheidungen auf dem „Herkunftslandprinzip“: Ich formuliere das Prinzip der Kürze halber recht abstrakt: Ist nach dem Recht des Heimatstaates eine Gesellschaft wirksam gegründet, eine Werbemaßnahme zulässig, eine Ware rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden,²⁰ so ist dies von den anderen Staaten grundsätzlich (vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, die uns an dieser Stelle nicht interessieren) anzuerkennen, d.h. die Gesellschaft darf auch im Inland agieren, die Werbung ist zulässig, die Einfuhr der Waren darf nicht behindert werden. Natürlich darf umgekehrt der „Importstaat“ die Einfuhr einer Ware oder Werbemaßnahme nicht deswegen verbieten, weil sie gegen das Recht des Herkunftslandes verstoße, obwohl sie nach seinem Recht zulässig wäre.²¹

Diese Rechtsprechung hat einige Autoren dazu geführt, das Herkunftslandprinzip als „versteckte Kollisionsnorm“ zu bezeichnen, mit der Folge, daß die Anknüpfung an das Recht des Herstellungsortes europarechtlich geradezu gefordert werde; das Markortrecht sei demgegenüber nur anzuwenden, wenn es günstiger für den Hersteller sei (*favor offerentis*).²² Zum einen ist diese Ansicht nicht (mehr) mit dem neuen IPR-Gesetz zu vereinbaren, das eben nicht den *favor offerentis* sondern umgekehrt den *favor laesi*, das Wahlrecht des Geschädigten, normiert hat. In erster Linie verkennt sie aber die Bedeutung der Rechtsprechung: Die Urteile betrafen Fälle, in denen nach dem Recht des Empfangsstaates – kurz gesagt – der „Import“ (einer Gesellschaft, einer Werbemaßnahme, einer Ware) unzulässig, nach dem Recht des Herkunftslandes indes rechtmäßig war. Hier mußte in der Tat zur Sicherung der Warenverkehrsfreiheit mit dem Herkunftslandprinzip geholfen werden.

¹⁸ EuGH, Rs. C-212/97, NJW 1999, S. 2027 (*Centros*).

¹⁹ EuGH, Rs. C-362/88, Slg 1990, I-667 (*G.B-Inno*); dazu *Brödermann* (Iversen), Europäisches Gemeinschaftsrecht und IPR, Rdnr. 404 ff.; *Sack*, Art. 30, 36 EG-Vertrag und das internationale Wettbewerbsrecht, WRP 1994, S. 281.

²⁰ EuGH, Rs. 8/74, Slg. 1974, 837 (*Dassonville*); EuGH, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649 (*Cassis*).

²¹ EuGH, Rs. 59/82, Slg. 1983, 1217 (*Wermutwein*).

²² *Basedow*, (Fn. 12); *Drasch*, Das Herkunftslandprinzip im IPR, S. 301 ff. Dagegen ausführlich *Freitag*, Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das internationale Produkthaftungsrecht (2000) S. 292 ff. mit weiteren Nachweisen; *Roth*, (Fn. 14), S. 642 ff. *Taupitz*, (Fn. 14), S. 1000 f. glaubt, „alles (sei) im Lot,“ wenn in allen EU-Staaten das Herkunftslandprinzip auch für die Haftung gelte, lehnt aber – zu Recht – dessen Geltung ab.

Bei unserer Problematik geht es indes wiederum – wie oben schon betont – nicht um eine Verhinderung des Handels durch Importverbot, sondern nur um Schadensersatz, also um eine Verzerrung des Wettbewerbs durch künstlich – d.h. durch Rechtsnormen – verursachte unterschiedliche Kosten, also nur um eine Belastung.²³ Verstärkt wird die Verzerrung noch dadurch, daß der ausländische Hersteller gegebenenfalls auch mit der Anwendung des deutschen Sachrechts rechnen muß, nämlich, wenn das deutsche Recht im entscheidungserheblichen Punkt strenger ist als sein Heimatrecht;²⁴ etwa wenn der Schadensersatzanspruch nach beiden Rechten gerechtfertigt ist, aber nach deutschem Recht zusätzlich Schmerzensgeld zu zahlen ist.

2. Wie kann diese Wettbewerbsverzerrung vermieden werden? Eine europarechtskonforme Auslegung des Handlungsortes ist nur eingeschränkt tauglich.²⁵ Will man nicht völlig den Wortlaut des Gesetzes verlassen, dann ist eben immer eine irgendwie geartete Handlung des Verantwortlichen in dem betreffenden Staat, dessen Recht angewendet werden soll, erforderlich; zudem soll ja als Anknüpfungspunkt gerade ein Schwerpunkt des Lebenssachverhalts gefunden werden; ganz periphere „Handlungsorte“, etwa nur über Zurechnung von Handlungen fremder Personen, sollten daher nicht zur Bestimmung des Anknüpfungspunktes Handlungsort herangezogen werden.

Es bietet sich demgegenüber in erster Linie die Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB an, wonach dem Tatortrecht die Rechtsordnung vorgeht, zu der der Sachverhalt eine wesentlich engere Verbindung hat. Der Gesetzgeber hat – wie schon angedeutet – „angesichts sehr unterschiedlich möglicher und nicht in jeder Hinsicht voraussehbarer Fallgestaltungen“²⁶ auf besondere Regeln für spezielle Fallgruppen verzichtet. Er wollte es der Rechtsprechung überlassen, auf der Grundlage der gesetzlichen Anknüpfungsleiter, insbesondere der Ausweichklausel, bestimmte spezielle Anknüpfungspunkte für eine typische Fallgruppe – wie die dort ausdrücklich und beispielhaft genannte Produkthaftung – zu entwickeln, und zwar in Abweichung vom Handlungsortrecht.²⁷

Vor allem die frühere Diskussion zur internationalen Produkthaftung krankte oft daran, daß versucht wurde, alle Arten von Produkthaftungsfällen unter eine möglichst einheitliche Formel zu bringen; der Reformgesetzgeber wollte dies gerade

²³ Zu dieser Unterscheidung s. *Roth*, Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Privatrecht, *RabelsZ* 55 (1991), S. 623, 654 f. Daß die Unterschiedlichkeit der Haftungsnormen für Produktschäden zur Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs führen kann, s. Erwägung 1 zur EG-Richtlinie Produkthaftung.

²⁴ Weil der – gut beratene – Geschädigte dann deutsches Recht wählen wird (Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

²⁵ *Roth*, (Fn. 14).

²⁶ Regierungsbegründung, BT-Drucks. 14/34, (Fn. 1), S. 11.

²⁷ Die Möglichkeit, eine besondere Regel durch „Konkretisierung“ zu entwickeln, hat der Regierungsbericht speziell für die Produkthaftung für möglich gehalten, BT-Drucks. 14/34, (Fn. 1), S. 10.

mit seiner Anknüpfungsleiter verhindern. Das neue Gesetz ermöglicht es nach der Intention des Gesetzgebers, für „typische“ Produkthaftungsfälle einen gemeinschaftsrechtskonformen Anknüpfungspunkt zu entwickeln; die Masse der internationalen Produkthaftungsfälle (so sie überhaupt in Massen auftreten werden) könnte damit zu lösen sein; für seltene atypische Ausnahmefälle könnte anhand der „Leiter der Anknüpfungspunkte“ ein anderer passender Ort gefunden werden.

Bei einem „typischen“ internationalen Produkthaftungsfall wird ein Produkt – jedenfalls nicht gegen den Willen des Herstellers²⁸ – aus dem Ausland eingeführt, im Einfuhrland vermarktet,²⁹ wo es dann auch einen Schaden verursacht; in der Regel hat dort auch der Geschädigte – sei er Abnehmer oder *by-stander* – seinen gewöhnlichen oder derzeitigen Aufenthalt.³⁰ Eine ganze Reihe von Indizien verweisen daher auf diesen Ort, dem Marktort.

Immerhin setzt die Ausweichklausel eine „wesentlich engere Verbindung“ zu einem anderen Ort als zum sonst zu berücksichtigenden voraus. Es bedarf also für eine Abweichung von der grundsätzlichen Tatortregel für typische Produkthaftungsfälle besonderer Gründe.

Schon vor der Reform war in der Literatur – ohne gesetzliche Grundlage – die Anwendung des Marktortrechts als Schwerpunkt mehrheitlich vertreten worden.³¹ Als Hauptgesichtspunkte für eine Anknüpfung an diesen Ort wurden genannt³²: Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts für Hersteller wie Konsumenten und auch *by-stander*,³³ zumal dort auch meist die Ware beworben wird und damit auch das Vertrauen der Beteiligten³⁴ geschützt wird.

Da – wie gesehen – die Anknüpfung an die unterschiedlichen Rechte des jeweiligen Handlungsortes des Herstellers eine Verzerrung des Wettbewerbes darstellt, läßt sich daraus ein weiteres Kriterium dafür gewinnen, daß zum Marktort eine

²⁸ Sicherlich genügt hierfür, daß der Hersteller damit rechnen muß, daß seine Abnehmer (Händler) es (auch) in diesem Lande auf den Markt bringen. Zu Grenzfragen im Detail s. *Wandt*, Internationale Produkthaftung (1995), Rdnr. 849 ff.

²⁹ D.h. an den Letztabnehmer geliefert.

³⁰ Ob damit schon der Fall herausfällt, in dem ein Tourist im Ausland (am Marktort) ein Produkt kauft, durch das er zu Hause geschädigt wird, erscheint zweifelhaft; denn auch er wird dann mit der Anwendung des betreffenden ausländischen Rechts rechnen; s. dazu *Wandt*, (Fn. 28), Rdnr. 864 f.

³¹ Die Bezeichnungen schwanken, teils auch Liefer- oder Vertriebsort genannt. *Sack*, (Fn. 15); *Lüderitz*, in: *Soergel*, Art. 38, Rdnr. 62 (unter Hinweis auf das materielle Recht, das auf das Inverkehrbringen abstelle); *Wandt*, (Fn. 28), Rdnr. 846 ff. jeweils mit Nachweisen. Dagegen z.B. *Kreuzer*, in: *Münchener Kommentar*, Art. 38, Rdnr. 203.

³² Vgl. dazu den erschöpfenden Überblick bei *Wandt*, (Fn. 28), Rdnr. 783 ff.

³³ Jedenfalls im typischen Fall, daß der Schadensfall am Ort des Vertriebs eintritt.

³⁴ *Lorenz*, Das internationale Privatrecht der Produkthaftpflicht, Fs. E. Wahl (1973), S. 203; wenn *Lorenz* dabei auf die Herkunftsangabe „made in“ abstellt, dürfte das zumindest heute weitgehend nicht mehr zutreffen; „made in Hongkong“ in Kleidungsstücken etwa weckt kein „besonderes“ Vertrauen, gar in das dortige Recht.

wesentlich engere Verbindung besteht und zwar sowohl für den Hersteller wie den Abnehmer: Für den Hersteller ist die Gleichheit der rechtlichen Bedingungen gegenüber den Wettbewerbern am Marktort evidenten Anliegen; aber auch für den Abnehmer ist es wichtig, daß er seine Kaufentscheidung von Qualität und Preis des Produkts, allenfalls noch von den unterschiedlichen – ihm bekannten – Vertragsbedingungen abhängig macht, nicht aber von der Verschiedenheit der ihm – grundsätzlich unbekanntem – ausländischen Rechtsordnung.

Die Tatsache, daß das *in concreto* einen Schaden verursachende Produkt am Marktort in Wettbewerb zu anderen Produkten steht, dessen diskriminierende Verzerrung nach Gemeinschaftsrecht verhindert werden muß, kann demnach als ein zusätzliches Kriterium für eine „wesentlich engere Verbindung“ zum Marktort angesehen werden; daher ist für den typischen Produkthaftungsfall in Abweichung von der Anknüpfungsleiter in europarechtlicher Auslegung von Art. 41 EGBGB grundsätzlich das Marktortrecht heranzuziehen;³⁵ und nur für ihn ist es auch sinnvoll eine spezielle Regel zu entwickeln. Demgegenüber können die außerordentlich seltenen Fälle aus der „Schreckenskammer des IPR“³⁶, die atypischen Fälle, anders angeknüpft werden.

Die Anknüpfung an das Marktortrecht führt im übrigen nicht nur im Verhältnis zwischen Import- und Inlandsprodukten zur Gleichbehandlung sondern auch im Verhältnis zwischen Importwaren aus verschiedenen Staaten mit jeweils unterschiedlichem Produkthaftungsrecht.³⁷

Kein Einwand gegen die Anwendung des Marktortrechtes ist die größere Informationslast für den ausländischen Hersteller hinsichtlich des ihm unbekanntem Marktortrechtes: Sie gehört zu den Schwierigkeiten, die ein Export eben mit sich bringt,³⁸ wie andere Sprache, andere Mentalität, weitere Transportwege usw. Im Gegenzug dafür kann der Hersteller, dessen Produkte über sein eigenes Land hinaus Absatz finden, einen größeren Gewinn erhoffen. Ganz abgesehen davon, hat andernfalls der Geschädigte die entsprechende Informationslast, was sich, sollte sich der Letztabnehmer ihrer beim Kauf bewußt sein, sogar zu einem Nachteil für ausländische Waren auswirken kann.

³⁵ Roth, (Fn. 14), S. 656 knüpft zwar an den Handlungsort an, sieht aber als Handlungsort (ebenfalls den Vertriebsort (= Marktort) an; schuldig bleibt er indes die Begründung, worin denn die „Handlung“ des ausländischen Herstellers am Vertriebsort bestehen soll, jedenfalls in den Fällen, in denen der Hersteller nicht selbst den Vertrieb durchführt; zudem müßten andere Handlungsorte (s. oben Text vor Fn. 4) ausgeschlossen werden.

³⁶ wie es unser verehrter Lehrer, Werner Lorenz, einmal ausgedrückt hat.

³⁷ Dies zum Beispiel von Taupitz, (Fn. 14), S. 1000 f., aus dem er einen immanenten Konflikt zwischen Beschränkungsverbot und Diskriminierungsverbot entnimmt.

³⁸ Steindorff, Rechtsangleichung in der EG und Versicherungsvertrag, ZHR 144 (1980), S. 447, 452, Roth, Internationales Versicherungsrecht (1985), S. 383 f., ders., (Fn. 14), S. 639 f., 656.

Auch das schon zur Verteidigung des Günstigkeitsprinzip vorgetragene Argument, daß auch der deutsche Exporteur gegebenenfalls mit der Anwendung beider Rechtsordnungen rechnen müsse, also keine unterschiedliche Behandlung vorliege,³⁹ stimmt allenfalls im Verhältnis zu international tätigen Unternehmen, nicht hingegen beim Vergleich zu einem rein national tätigen Unternehmen. Abgesehen davon kommt es nach Gemeinschaftsrecht nur darauf an, ob der Vertriebsstaat die importierte Ware im Vergleich zu Inlandswaren schlechter stellt.⁴⁰ Zudem werden Klagen in internationalen Produkthaftungsfällen überwiegend im Wohnsitzstaat des Geschädigten⁴¹ und nicht am Sitz des Herstellers durchgeführt, so daß das deutsche Kollisionsrecht auf deutsche Exportfirmen nicht anzuwenden ist.⁴²

Ich kann zusammenfassen: Für Produkthaftungsfälle ist das allgemein auf Deliktsworte in erster Linie heranzuziehende Recht des Handlungsortes aus zwei Gründen nicht zu begrüßen:

- Der Handlungsort ist in vielen Fällen – gerade angesichts der Globalisierung – außerordentlich schwer und oft nicht überzeugend festzustellen.
- Insbesondere kann seine Heranziehung zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und zu einer gemeinschaftsrechtlich bedenklichen Diskriminierung des ausländischen Herstellers führen, wenn sein Heimatrecht strenger ist als das deutsche; falls es günstiger ist, nützt es ihm regelmäßig nichts, da dann der Geschädigte das deutsche Recht des Erfolgsortes wählen wird.⁴³

Dennoch möchte ich die Reform des deutschen Internationalen Deliktsrechts als geglückt bezeichnen: Das Gesetz ermöglicht es, die typischen internationalen Produkthaftungsfälle angemessen und ohne Diskriminierung ausländischer Hersteller zu bewältigen, wenn die Rechtsprechung bei ihnen das Marktortrecht anwendet, was übrigens auch den Vorteil hat, daß es regelmäßig die deutsche *lex fori* ist. Auch für die Sonderfälle „aus der Schreckenskammer des IPR“, läßt sich danach in Anwendung der übrigen gesetzlichen Anknüpfungspunkte eine angemessene Rechtsordnung auffinden.

³⁹ Sonnenberger, (Fn. 12), S. 18.

⁴⁰ Roth, (Fn. 14), S. 652.

⁴¹ Wo in der Regel der Schadensfall eintritt (Erfolgsort), s. Art. 5 Ziff. 3 GVÜ, § 32 ZPO.

⁴² Allenfalls im Wege des *renvoi*.

⁴³ Hierin liegt eine Diskriminierung unmittelbar durch das Kollisionsrecht, Roth (Fn. 14) S. 641.

